

Az.: 3 A 120/18.A
3 K 1580/16.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am
Obergericht Kober und Groschupp

am 28. Mai 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Zulassungsverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Dezember 2017 - 3 K 1580/16.A - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren ist abzulehnen. Weder hat der Kläger seiner Verpflichtung genügt, eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 117 Abs. 2 bis 4 ZPO einzureichen, noch bietet sein Antrag auf Zulassung der Berufung aus den nachfolgend genannten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 2. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels i. S. v. § 78 Abs. 3 Nrn. 1, 3 AsylG nicht vorliegen.
- 3 Nach § 78 Abs. 3 AsylG kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder das verwaltungsgerichtliche Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt. Hierzu verlangt das Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, dass der Kläger zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylG bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, warum die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sein sollen. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, die von dem Kläger bezeichneten Zulassungsgründe aufgrund der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

- 4 a) Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-
sache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG ist nicht gegeben.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche,
bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine
im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von
allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren
stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der
Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung
dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage,
die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch
für das Berufungsverfahren erheblich wäre. Darüber hinaus muss die Antragschrift
zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grund-
sätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtferti-
gen soll. Eine verallgemeinerungsfähige Frage tatsächlicher Natur ist als grundsätzlich
bedeutsam anzusehen, wenn sich nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Er-
kenntnismittel klärungsbedürftige Gesichtspunkte ergeben, weil diese Erkenntnismittel
in ihrer Gesamtheit keine klare und eindeutige Aussage zu der Tatsachenfrage zulas-
sen. Insoweit verlangt das Darlegungserfordernis gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG,
dass die tatsächliche Frage nicht nur aufgeworfen wird, sondern im Wege der inhaltli-
chen Auseinandersetzung mit den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und mit
den wichtigsten Erkenntnismitteln, etwa aktuellen Lageberichten des Auswärtigen
Amtes, herausgearbeitet wird, warum ein allgemeiner Klärungsbedarf bestehen soll.
- 6 Diese Anforderungen sind nicht erfüllt. Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich
klärungsbedürftig, ob
- 7 "türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit wegen ihrer kurdischen
Volkszugehörigkeit in der Türkei politische Verfolgung in Form der Gruppenverfol-
gung i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3b Abs. 4 AsylVfG zu befürchten haben."
- 8 Eine Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hat der Kläger nicht ansatzweise dargelegt.
Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung nach
Maßgabe eines staatlichen Verfolgungsprogramms sind in der höchstrichterlichen

Rechtsprechung grundsätzlich geklärt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. November 2015 - 1 B 76.15 -, juris Rn. 4; Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13 m. w. N.). Dass es für die Türkei derzeit klärungsbedürftig ist, ob alle Gruppenmitglieder der ethnischen Gruppe der Kurden einer gruppengerichteten Verfolgung ausgesetzt sind, insbesondere, ob eine hinreichende "Verfolgungsdichte" vorliegt und ob diese in der Türkei landesweit droht, hat der Kläger nicht ansatzweise dargelegt. Den von ihm angeführten Erkenntnismitteln lassen sich hierfür keine konkreten Anhaltspunkte entnehmen. Die Rechtsprechung geht einhellig davon aus, dass Kurden in der Türkei keiner Gruppenverfolgung ausgesetzt sind (BayVG, Beschl. v. 3. Juni 2016 - 9 ZB 12.30404 -, juris Rn. 13; SächsOVG, Urt. v. 7. April 2016 - 3 A 557/13.A -, juris Rn. 31; Urt. v. 8. Juli 2010 - A 3 A 503/07 -, juris Rn. 45; OVG NRW, Beschl. v. 29. Juli 2014 - 8 A 1678/13.A -, juris Rn. 10; VG BW, Urt. v. 27. August 2013 - A 12 S 2023/11 -, juris Rn. 18 f.). Diese Einschätzung wird auch durch den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts zur Lage in der Türkei nach dem Putschversuch vom Sommer 2016 (Bericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 19. Februar 2017, S. 13) bestätigt.

- 9 b) Der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG in Gestalt einer Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.
- 10 Der aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, und soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben (BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 -, juris Rn. 10; BVerfG, Beschl. v. 18. Januar 2011 - 1 BvR 2441/10 -, juris Rn. 10 f.). Er gewährleistet den Beteiligten zudem, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zum zugrundeliegenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern. Der Entscheidung dürfen deshalb nur Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu den sich die Beteiligten äußern konnten (§ 108 Abs. 2 VwGO). Die Entscheidung darf zudem - zur Vermeidung einer unzulässigen Überraschungsentscheidung - nicht auf Gesichtspunkte abstellen, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrens-

ablauf nicht zu rechnen brauchte (BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 2010 - 10 B 34.09 -, juris Rn. 6).

- 11 Aus dem Zulassungsvorbringen ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht dadurch den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt hat, dass es über die Klage verhandelt und diese abgewiesen hat, obwohl er selbst und sein Prozessbevollmächtigter im Termin zur mündlichen Verhandlung am 7. Dezember 2017 nicht anwesend waren. Auch unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht den Terminsverlegungsantrag des Klägers fehlerhaft abgelehnt hätte.
- 12 Bei Ablehnung eines Antrags auf Verlegung eines Termins, zu dem das Gericht - wie hier - ordnungsgemäß geladen hat, kommt eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nur in Betracht, wenn ein erheblicher Grund für eine Verlegung im Sinne von § 173 VwGO i. V. m. § 227 ZPO vorgelegen hat und dem Gericht unterbreitet wurde (SächsOVG, Beschl. v. 14. April 2015 - 1 A 406/14 -, juris Rn. 9). Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "erhebliche Gründe" i. S. v. § 227 ZPO ist einerseits dem im Verwaltungsprozess geltenden Gebot der Beschleunigung des Verfahrens (vgl. § 87b VwGO) und der Intention des Gesetzes, die gerichtliche Entscheidung möglichst aufgrund einer einzigen mündlichen Verhandlung herbeizuführen (Konzentrationsgebot, § 87 Abs. 1 VwGO), andererseits dem verfassungsrechtlichen Erfordernis des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) Rechnung zu tragen. Deshalb sind eine Vertagung rechtfertigende "erhebliche" Gründe i. S. d. § 227 ZPO nur solche Umstände, die auch und gerade zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs eine Zurückstellung des Beschleunigungs- und Konzentrationsgebots erfordern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. Januar 1995 - 9 B 1.95 -, juris Rn. 3). Diese Umstände müssen von dem an der Terminswahrnehmung verhinderten Beteiligten schlüssig und substantiiert dargelegt werden. Das Gericht muss in die Lage versetzt werden, das Vorliegen eines erheblichen Grundes i. S. v. § 227 Abs. 1 ZPO eigenständig beurteilen zu können (BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2009 - 6 B 32.09 -, juris Rn. 4).
- 13 Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Entgegen der Auffassung des Klägers durfte das Verwaltungsgericht seinen Vertagungsantrag ablehnen. Zwar wurde dem

Antrag ein Attest der Fachärztin für Nervenheilkunde Dr. med. Ilypour vom 21. November 2017 beigelegt, demnach der Kläger "aufgrund von psych. Erkrankungen ... auf unbestimmte Zeit nicht verhandlungsfähig" sei. Zudem wurde eine "Bescheinigung" und ein Schreiben des Heilpraktikers für Psychotherapie Okur vom 20. November und 5. Dezember 2017 vorlegt, wonach der Kläger an Depression leide und an Therapiesitzungen in türkischer Sprache teilnehme. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Antragsablehnung darauf verwiesen, dass das vorgelegte Attest nicht ansatzweise den vorgegebenen Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung entspricht (vgl. BayVGh, Beschl. v. 25. April 2018 - 12 ZB 17.1072 -, juris Rn. 5). War damit eine Verhandlungsunfähigkeit des Klägers nicht dargelegt, fehlt es schon deshalb an einem erheblichen Grund i. S. v. § 227 Abs. 1 ZPO, der einen Anspruch auf Terminsverlegung hätte begründen können. Ein davon unabhängiger, gleichsam absoluter Anspruch auf Vertagung zur Ermöglichung einer Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu einem späteren Zeitpunkt besteht nicht. Zudem war das persönliche Erscheinen des Klägers nicht angeordnet und keine Hinderung seines Prozessbevollmächtigten an einer Terminswahrnehmung geltend gemacht worden (vgl. zur Zulässigkeit einer Entscheidung trotz Ausbleibens eines Klägers, dessen persönliches Erscheinen angeordnet worden war: BVerwG, Beschl. v. 2. Oktober 2000 - 6 B 46/00 -, juris Rn. 8).

14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp